

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00062

## vom 30. Oktober 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2007.00062](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2007.00062)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00062 du 30 octobre 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00062 del 30 ottobre 2007

### Erwägungen

#### E. 3

3.1 Es steht aufgrund der Akten fest, dass die für die Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung erforderlichen Unterlagen für die Kontrollperioden September 2005 sowie November 2005 bis Februar 2006, insbesondere die Formulare "Angaben der versicherten Person", erst am 23. Juni 2006 - und demnach nicht innert dreier Monate nach Ablauf der jeweiligen Kontrollperiode - bei der Arbeitslosenkasse eingingen (vgl. Eingangsstempel Urk. 14/16-21). Damit wäre der Entschädigungsanspruch zufolge verspäteter Geltendmachung grundsätzlich verwirkt. Zu prüfen bleibt aber, ob der angerufene Grundsatz von Treu und Glauben, zu einem anderen Ergebnis führt beziehungsweise, ob das Nichteinreichen der Unterlagen während der jeweiligen Dreimonatsfrist aus andern Gründen entschuldbar ist, sodass dem Beschwerdeführer daraus kein Rechtsnachteil erwachsen darf.

3.2 Zu Recht behauptet der Beschwerdeführer nicht, es sei ihm aufgrund eines von seinem Willen unabhängigen, äusseren Umstandes objektiv unmöglich gewesen, die Unterlagen gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIV innert Frist einzureichen. Ein Fristwiederherstellungsgrund ist somit zu verneinen (BGE 114 Ib 67 ff.).

Es geht um die - nach den Angaben des Beschwerdeführers - erfolgten Aussagen seines RAV-Beraters um vertrauensrechtlich relevante Falschaussagen, kann offen gelassen werden, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

3.3 Der Versicherte hat zwar innert der für die jeweiligen Kontrollperioden September 2005 und November 2005 bis Februar 2006 geltenden Dreimonatsfristen die in Art. 29 Abs. 2 AVIV erwähnten Dokumente nicht eingereicht. Dennoch gelangt die (unter Erw. 1.5 hiervor) dargelegte - und auch von der Beschwerdegegnerin zitierte (Urk. 2 S. 4 Erw. 2) - Rechtsprechung, wonach die Arbeitslosenkasse in diesem Fall keine Handlungspflicht im Sinne von Art. 29 Abs. 3 AVIV trifft und die Verwirkungsfolge ohne weiteres eintritt, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Die erwähnte Rechtsprechung soll einer rechtsmissbräuchlichen Berufung auf die Schutznorm des Art. 29 Abs. 3 AVIV in jenen Fällen Einhalt gebieten, in welchen sich die leistungsansprechende Person gegenüber den ihr obliegenden Handlungspflichten völlig gleichgültig zeigt und entsprechend untätig bleibt. Tritt keinerlei Absicht zum (weiteren) Leistungsbezug und keinerlei Mitwirkungsbereitschaft zutage, wäre es in der Tat stossend, dem Anspruchsuntergang allein unter Hinweis auf die Nichterfüllung der Informationspflichten der Kasse gemäss Art. 29 Abs. 3 AVIV - ohne sonstige entschuldbare Gründe - entgegen zu können (vgl. Urteil des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen G. vom 31. August 2004, C 7/03, Erw. 5.3.3). Eine solche Situation liegt hier aber nicht vor.

3.4. Der Beschwerdeführer machte seinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für den Monat August 2005 vorschriftsgemäss geltend, erschien am 12. August 2005 - und nach seinen unwidersprochen gebliebenen eigenen Angaben auch danach regelmässig - zum Kontrollgespräch (vgl. Urk. 14/4, Urk. 7 S. 2). Am 3. Oktober 2005 erhob er fristgerecht Beschwerde gegen die anspruchsverneinende Verfügung vom 9. September 2005 und beantragte sinngemäss deren Aufhebung (Urk. 14/42). Das Formular "Angaben der versicherten Person für den Monat Oktober 2005" reichte er unbestrittenermassen ebenfalls fristgerecht ein (Urk. 14/17). Im Februar 2006 liess er der Arbeitslosenkasse auf deren Verlangen hin sodann diverse Unterlagen zukommen, um den Lohnfluss während seines letzten Arbeitsverhältnisses zu belegen (Urk. 14/51, Urk. 14/45-50).

3.5. Durch sein aktives Tätigwerden brachte der Beschwerdeführer unmissverständlich zum Ausdruck, dass er die prinzipielle Leistungsverweigerung ab 2. August 2005 wegen Nichterfüllens der Beitragszeit nicht akzeptierte und an seinem Anspruch auf Taggelder für die Dauer seiner Arbeitslosigkeit festhielt. Die Nichteinhaltung der Formalien gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIV kann dem Beschwerdeführer bei dieser Sachlage nicht als mangelnde Kooperationsbereitschaft, Gleichgültigkeit oder gar als Missbrauchsabsicht angelastet werden.

Unter diesen Umständen hätte die Arbeitslosenkasse klar erkennen müssen, dass der Beschwerdeführer nicht bereit war, einen Rechtsverlust in Kauf zu nehmen und sie wäre gemäss der unter Erw. 1.5 hievordargelegten Rechtsprechung - namentlich mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip sowie Sinn und Zweck von Art. 20 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 AVIV - gehalten gewesen, den Beschwerdeführer trotz des (vollständigen) Fehlens der in Art. 29 Abs. 2 AVIV genannten Unterlagen ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflichten und die schwerwiegende Rechtsfolge der Anspruchsverwirkung im Säumnisfall aufmerksam zu machen (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen B. vom 1. Dezember 2005, C 240/04, Erw. 2.1 ff. sowie in Sachen G. vom 31. August 2004, C7/03, Erw. 5.3).

3.6. Nicht gefolgt werden kann der Argumentation der Arbeitslosenkasse, aufgrund des abschliessenden fettgedruckten Hinweises auf der Verfügung vom 9. September 2005 ("Sind Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, müssen sie die Kontrollvorschriften beim RAV weiterhin erfüllen und monatlich die für die Anspruchsbeurteilung erforderlichen Unterlagen einreichen, damit im Falle einer erfolgreichen Beschwerde ein Anspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung überhaupt weiterbesteht"; Urk. 14/41 S. 2) hätte der Beschwerdeführer bereits um die Folgen des verspäteten Einreichens der nötigen Unterlagen wissen müssen. Zum einen wurde mit diesem Hinweis keine Frist angesetzt, zum anderen wurde auch der Rechtsnachteil der Anspruchsverwirkung nur indirekt angedroht. Damit hat die Kasse den Beschwerdeführer nicht in rechtskonformer Weise auf die im Falle seiner Säumnis eintretende, einschneidende Rechtsfolge des Anspruchsuntergangs für die Kontrollperioden September 2005 sowie November 2005 bis Februar 2006 hingewiesen.

ââââââââ Dies muss umso mehr auch unter der Herrschaft des ATSG gelten, da in Art. 27 Abs. 2 ATSG eine umfassende Beratungspflicht kodifiziert wurde, wonach der Versicherungsträger die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen hat, dass ihr Verhalten eine der Voraussetzungen des Leistungsanspruchs gefährden kann (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen F. vom 14. September 2005, C 192/04, Erw. 4 und 5). Sinn und Zweck der in Art. 27 Abs. 2 ATSG statuierten Beratungspflicht ist es, ein Verhalten zu ermöglichen, welches zum Eintritt einer den gesetzgeberischen Zielen des betreffenden Erlasses entsprechenden Rechtsfolge führt.

3.7ââââ Nach dem Gesagten hat es die Arbeitslosenkasse pflichtwidrig unterlassen, den Beschwerdeführer rechtzeitig auf die zur Anspruchserhebung benötigten Unterlagen über den schriftlich erfolgten Hinweis auf der Verfügung vom 9. September 2005 hinaus aufmerksam zu machen und ihm den drohenden Rechtsnachteil im Sinne des Anspruchsuntergangs bei verspäteter Einreichung der benötigten Unterlagen für die Kontrollperioden September 2005 sowie November 2005 bis Februar 2006 anzudrohen.

ââââââââ Die rechtsprechungsgemässe Gleichstellung von pflichtwidrig unterbliebener Beratung und unrichtiger Auskunftserteilung gilt auch nach der Regelung der Beratungspflicht gemäss ATSG. Demgemäss finden die aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten Voraussetzungen, welche bei unrichtiger Auskunftserteilung eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtsuchenden gebieten, auf die entgegen gesetzlicher Vorschrift unterbliebene Auskunft analoge Anwendung (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen F. vom 14. September 2005, C 192/04, Erw. 5 mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur).

3.8ââââ Die unterlassene Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs innert dreimonatiger Frist mittels den erforderlichen Unterlagen nach Art. 29 Abs. 2 AVIV war unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres als Fehlverhalten erkennbar. Vielmehr durfte das Fehlen eines entsprechenden rechtskonformen Hinweises durch die Kasse dahingehend gedeutet werden, dass die Anspruchsberechtigung nicht an bestimmte Fristen gebunden ist. In Erfüllung der weiteren Kriterien für die erfolgreiche Berufung auf den öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutz (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen F. vom 14. September 2005, C 192/04, Erw. 5 mit Hinweisen) ist der Beschwerdeführer abweichend vom Gesetz zu behandeln. Die Arbeitslosenkasse hat demnach für die ungenügende Wahrnehmung der Beratungspflicht einzustehen, weshalb dem Beschwerdeführer aus dem Unterlassen kein Rechtsnachteil erwachsen darf und sein Anspruch trotz Säumnisses nicht verwirkt ist. Die Sache ist daher an die Kasse zurückzuweisen, damit sie nach Prüfung der übrigen Voraussetzungen über den Entschädigungsanspruch (inkl. allfällige Verzugszinsen) erneut befinde.

Das Gericht erkennt:

1.ââââââ Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 10. Januar 2007 aufgehoben und die Sache an diese zurückgewiesen wird, damit sie über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für die Kontrollperioden September 2005 und November 2005 bis Februar 2006 neu verfähre.

2.ââââââââ Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- S.\_\_\_\_, Fürsorgesekretär der Gemeinde B.\_\_\_\_
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.